

GEBIET: Zwischen K 70, Saalkuhle und Stötebrück

Aufgestellt gemäß §§ 2 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung.
Es gelten die BauNVO und PlanzV in der zuletzt geänderten Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.05.98. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der Zeitung am 16.06.98.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 22.06.98 durchgeführt.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.07.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 27.07.98 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 17.08.98 bis zum 17.09.98 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 04.08.98 in der Zeitung ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.11.98 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes am 02.11.98 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluß gebilligt.
8. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 24.02.99 Az.: IV 643-512.111-53-rf (3.Ä) die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.
9. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluß vom 09.04.99 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 09.04.99 bestätigt.
10. Die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 09.04.99 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 10.04.99 wirksam.



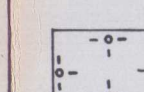
Lütau, den 10.04.99



Robt Ruffner
Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die PlanzV 90

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung
-  Flächen für die Landwirtschaft § 5(2) 9. a) BauGB
-  Umgrenzung von Flächen zur Nutzung der Windenergie § 5(2) 4. BauGB

